

97 / 72



Einwohnergemeinde
Wangen bei Olten

Baukommission
Telefon 062 32 56 68

ERLASS DER PLANUNGSZONE ÜBER DIE GRUNDSTÜCKE
GB WANGEN NR. 988 UND 991

1. GEMEINDERATSBESCHLUSS zur Auflage der Planungszone gestützt auf § 23 des kant. Baugesetzes vom 3. Dez. 1978. Beschlossen am 24. August 1981.
2. RECHTSWIRKUNG
In der Planungszone dürfen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden, die der laufenden Planung widersprechen. Am Gebäude Dorfstrasse 129 (Gasthof Ochsen) dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
3. GÜLTIGKEITSDAUER
Die Planungszone gilt vorläufig für drei Jahre, bis 23. August 1984.
4. EINSPRACHEMÖGLICHKEIT
Gegen die Planungszone kann während der Auflagefrist vom 4. September bis 4. Oktober 1981 schriftlich begründet Einsprache erhoben werden. Diese ist im Doppel an den Gemeinderat zu richten.

EINWOHNERGEMEINDE WANGEN BEI OLTEN
Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:
R. Pfefferli R. Leuenberger

Verteiler:

- Herrn Josef von Felten, Längenstrasse 150, 8964 Rudolfstetten, Vertreter der Erbgemeinschaft von Felten
- Grundbuchamt
- Kant. Baudepartement Solothurn
- Gemeindekanzlei Wangen

